

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 11. März 2003 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Landesverteidigung wird empfohlen, nachstehende Bücher aus der Bibliothek des Heeresgeschichtlichen Museums, nämlich

1. Wulff, Altgriech. und byzantin. Kunst
Bücherinventar: II 22.198
2. Willich, Die Baukunst der Renaissance in Italien
Bücherinventar: II 22.198
3. Weese, Skulptur und Malerei in Frankreich im 15. und 16. Jhd.
Bücherinventar: II 22.198
4. Hildebrandt, Die Malerei und Plastik des 18. Jhd.: Frankreich, Deutschland und England
Bücherinventar: II 22.198
5. Schubrich, Die italienische Plastik des Quattrocento
Bücherinventar: II 22.198
6. Feulner, Skulptur und Malerei des 18. Jhd. in Deutschland
Bücherinventar: II 22.198
7. Brinkmann, Barockskulptur
Bücherinventar: II 22.198
8. Grautoff, Barockmalerei in den romanischen Ländern
Bücherinventar: II 22.198

an die Erben nach Emilio von Hofmannsthal auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Laut Schreiben Dris. Emilio von Hofmannsthal vom 19.11.1949 wurde seine Bibliothek von der Gestapo beschlagnahmt und in der Folge von der Vugesta verwertet. Unter den beschlagnahmten Büchern befanden sich die in der beiliegenden Liste erfaßten Objekte, die vom Heeresgeschichtlichen Museum am 18.2.1943 bei einer Bücherauktion im Wiener Dorotheum um RM 440,-- erworben wurden. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Dr. Hofmannsthal beantragte mit dem obzit. Schreiben vom 19.11.1949 aus seinem Exil in New York die Rückstellung der Bücher an seinen Rechtsvertreter Dr. Weisl gegen Kostenersatz. Die Direktion des Heeresgeschichtlichen Museums erklärte sich am 16.5.1949 hiezu gegen Bezahlung von S 473,-- bereit. Am 21.4.1950 schrieb Dr. Weisl an das Heeresgeschichtliche Museum, sein Mandant ersuche um eine Liste der Bücher, damit er eventuell die von ihm nicht benötigten dem Heeresgeschichtlichen Museum überlassen könne. Eine weitere Korrespondenz ist nicht dokumentiert.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechts-handlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar (vgl. dazu die Ausführungen der Rückgabesache Pollak). Ein formeller Antrag auf Rückstellung hinsichtlich der Bücher wurde nicht gestellt. In Folge dieser Unterlassung hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den im Heeresgeschichtlichen Museum befindlichen Büchern erlangt. Diese Gegenstände wären im Sinne der obzit. Gesetzesstelle unentgeltlich an Dr. Emilio von Hofmannsthal oder seine Rechtsnachfolger zu übereignen.

Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des vom Heeresgeschichtlichen Museum bei der Versteigerung bezahlten Entgeltes von RM 440,-- abzusehen, zumal dieser Betrag Dr. Hofmannsthal nicht zugeflossen ist. Eine derartige Rückforderung wäre im Übrigen auch nicht im Sinne des Ansehens der staatlichen Verwaltung gelegen.

Wien, 11. März 2003

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: